

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Bauausschusses**

---

**Sitzung:** Dienstag, 03.11.2020, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| 1.   | Eröffnung der Sitzung  |             |
| 2.   | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2020<br>(öffentlicher Teil)   |             |
| 3.   | Mitteilungen   |             |
| 3.1. | Gegenüberstellung der modularen Holzbau- zur massiven<br>Bauweise  | 20-12774-01 |
| 3.2. | Sitzung des Beirats der ALBA Braunschweig GmbH<br>vom 25. September 2020   | 20-14478    |
| 4.   | Anträge  |             |
| 4.1. | Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:<br>Pilotprojekt für das Miet-Modell  | 20-14506    |
| 4.2. | Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen  | 20-14488    |
| 4.3. | Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"  | 20-14508    |
| 5.   | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von<br>Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig<br>(Straßenreinigungsverordnung) | 20-13887    |
| 6.   | Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße Hagenmarkt  | 20-14484    |
| 7.   | Anfragen   |             |
| 7.1. | Beschaffung von Produkten, die aus Abfällen hergestellt wurden   | 20-14504    |
| 7.2. | Konzept zur Überwachung des ruhenden Verkehrs  | 20-14428    |
| 7.3. | Verantwortung der Stadt für Informationen über Baustellen und<br>Verkehrsbehinderungen   | 20-14507    |
| 7.4. | Fußgängerüberweg an der Forststraße in Höhe Bastholzsiedlung   | 20-14465    |

Braunschweig, den 27. Oktober 2020

**Betreff:****Gegenüberstellung der modularen Holzbau- zur massiven Bauweise****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement**Datum:**

22.10.2020

**Beratungsfolge**

Bauausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

03.11.2020

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Am 10.03.2020 berichtete die Verwaltung in der Bauausschuss-Sitzung zu o. g. Thematik (s. Ds. 20-12774).

Ergänzend dazu wird Folgendes festgestellt:

Im Fortgang bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme, sollen die Ausführung der modularen Raumseinheiten in Holztafelbauweise im Vergleich zur massiven Bauweise gegenübergestellt werden, um für künftige Vorhaben eine der beiden Varianten zu empfehlen.

Das Interim Neue Oberschule wurde an den Nutzer übergeben. Das Interim Lessinggymnasium wurde bedingt durch die derzeitige Corona-Pandemie im Juli 2020 übergeben.

**Fazit:**

Eine detaillierte Gegenüberstellung ist in der Anlage dargestellt.

Zwar gibt es einen Kostenvorteil bei der Massivbauweise, allerdings können Baufeuchte oder Trocknungszeiten beim Massivbau auftreten und den Nutzungsbeginn verzögern. Ein wesentlicher Vorteil ist bei beiden hier genannten Beispielen die Vergabe an einen GU. Lediglich die örtliche und konjunkturelle Überlastung des Marktes wie auch die Corona-Pandemie können nicht beeinflusst werden.

Herlitschke

**Anlage:**

Gegenüberstellung

## Anlage Gegenüberstellung

<b>Massivbauweise: Flüchtlingsunterkünfte</b>		<b>Modularer Holztafelbau: Interim NO</b>		<b>Modularer Holztafelbau: Lessinggymnasium</b>	
26 Wohneinheiten		12 Klassenräume		12 Klassenräume	
Planungsbeginn	Dezember 2015	Planungsbeginn	Juli 2018	Planungsbeginn	Juli 2018
Vergabe GU	Juni 2016	Vergabe GU	Januar 2019	Vergabe GU	Januar 2019
Baubeginn	August 2016	Baubeginn		Baubeginn	
Fertigstellung	Februar 2017	Fertigstellung	September 2019	Fertigstellung	November 2019
Dauer der Maßnahme 14 Monate Verzug ca. 2 Monate		Dauer der Maßnahme 14 Monate Verzug im Anschluss ca. 5 Monate auf Grund Vergabeproblemen mit der Infrastrukturmaß- nahme		Dauer der Maßnahme 16 Monate Verzug im Anschluss ca. 7 Monate auf Grund Vergabeproblemen mit der Infrastrukturmaß- nahme, sowie coronabedingte Verzögerung beim bei Umsetzung der Infrastrukturarbeiten	

### Kosten

2016 – 3,61 Mio € ~ <b>2019 - 3,96Mio €</b> Indiziert 2017-2019 ~ca.9,7%	<b>3.7 Mio€</b> Abrechnungsstand 05.10.2020	<b>3.35 Mio€</b> Abrechnungsstand 05.10.2020			
NUF 1.253m <sup>2</sup>	3.160,- €/m <sup>2</sup>	NUF* 776m <sup>2</sup>	4.768,- €/m <sup>2</sup>	NUF* 716m <sup>2</sup>	4.678,- €/m <sup>2</sup>
BGF 1.808m <sup>2</sup>	2.190,- €/m <sup>2</sup>	BGF 1.276m <sup>2</sup>	2.899,- €/m <sup>2</sup>	BGF 1.170m <sup>2</sup>	2.863,- €/m <sup>2</sup>
BRI 5.965m <sup>3</sup>	684,- €/m <sup>2</sup>	BRI 4.610m <sup>3</sup>	802,- €/m <sup>2</sup>	BRI 4.244m <sup>3</sup>	824,- €/m <sup>2</sup>

### Probleme

Baufeuchte/Trocknungszeiten	Konjunkturbedingte Probleme beim Vergabeverfahren	Konjunkturbedingte Probleme beim Vergabeverfahren
-----------------------------	--	--

### Hinweis:

- NUF\*: Nutzfläche bei Holztafelbauten gem. neuer DIN, d.h. ohne Technik und Verkehrsfläche.
- KG 400 beim Holztafelbau wesentlich höher, aufgrund der technischen Anforderungen beim Schulbau (Sprachalarmierungsanlage, Amokalarm, Sicherheitsbeleuchtung, EDV-Technik) gegenüber dem Wohnungsbau.

*Betreff:*

**Sitzung des Beirats der ALBA Braunschweig GmbH  
vom 25. September 2020**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 25. September 2011 hat der Beirat der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) beschlossen, dass zur Stärkung des Beirats und zur Verbesserung der Kommunikation die Beratungen im Beirat durch die Verwaltung aufbereitet und dem Fachausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese können selbstverständlich nur den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Sachstand wiedergeben.

**Sitzung vom 25. September 2020****Brandschutzkonzepte für Wertstoffhöfe**

Im Rahmen eines Projektes wird es unter dem Stichwort „Risikomanagement 4.0“ mit Begleitung der Berufsfeuerwehr Braunschweig im Frühjahr 2021 am Standort in Watenbüttel einen Feldversuch mit verschiedenen Anbietern von Detektions- bzw. Löschsystemen geben. Daraus sollen Potentiale hinsichtlich einer verbesserten Versicherbarkeit bzw. der Reduzierung von Versicherungsbeiträgen und -selbstbehalten erschlossen werden.

In diesem Zusammenhang führt ALBA aus, dass die genaue Ermittlung von Brandursachen und damit die konkrete Zuordnung zu Lithium-Ionen-Akkus schwer möglich, aufgrund der Verbreitung der Akkus aber nicht unwahrscheinlich ist. Daneben ist auch Selbstentzündung ein Faktor. ALBA erläutert, dass Lithium-Ionen-Akkus vorwiegend in der Wertstoffsammlung ein Risiko darstellen.

**Entwicklung des Abfallaufkommens in Zeiten von Corona**

Die Schließungen der Gastronomie und auch der Wertstoffhöfe haben zu einem gestiegenen häuslichen Konsum und zum Teil deutlichen Veränderungen bei den Abfallmengenströmen geführt, die im Einzelnen erläutert werden.

**Sachstand AWIKO – Fortschreibung 2021 - 2025**

Der Auslegungsbeschluss für das AWIKO ist erfolgt. Nach der Auslegung und ggf. einer Überarbeitung des Konzeptes ist die Beschlussfassung für die letzte Ratssitzung 2020 vorgesehen. In diesem Zusammenhang berichtet Herr Köster, dass die Ambitionen des Konzeptes in Teilen als zu wenig zukunftsweisend beurteilt wurden. Die Abfallwirtschaft befindet sich zwar auf einem hohen Niveau, sei aber wenig innovativ.

### Anpassung Gebühr für gewerbliche Anlieferung von Grünabfall

Mit der geplanten Gebührenerhöhung von 12 € pro Anlieferung auf 20 € pro Anlieferung bei den Anlieferungsvolumina bis 3 m<sup>3</sup> sowie von 35 €/t auf 60 €/t bei Verriegelung steigt der Kostendeckungsgrad von 35 % auf Werte zwischen 66 % und 83 %, abhängig vom Gebührentatbestand.

### Anpassung Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

Für die Sperrmüllabholung werden eine Mengenbegrenzung auf 5 m<sup>3</sup> und eine Anhebung der Gebühr von 15 € auf 20 € ab 2021 diskutiert.

In diesem Zusammenhang wurde nach dem Sachstand der staatsanwaltlichen Ermittlungen in Bezug auf die scheinprivaten gewerblichen Anlieferungen gefragt. Hierzu berichtet ALBA, dass es durch die Ermittlungen zu einigen Hausdurchsuchungen und intensiven Überprüfungen der geschäftlichen Aktivitäten kam. In der Folge sei ein deutlicher Rückgang der mutmaßlich scheinprivaten Anlieferungen zu verzeichnen. Die Ermittlungen und Kontrollen werden fortgesetzt.

### Entwicklung des Abfallaufkommens

ALBA präsentiert die Abfallmengen der verschiedenen Fraktionen beginnend ab 2015 bis heute.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich Herr Dobberphul, inwieweit die getroffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Qualität des Bioabfalls geführt haben. Hier gibt es trotz der Aufklärungskampagne nach wie vor eindeutig bezirksweise Unterschiede.

### Europäische Woche der Abfallvermeidung 2020 (EWA)

Für das diesjährige Motto „Invisible Waste: Abfälle die wir nicht sehen – schau genau hin“ liegt der Fokus auf der Wieder- bzw. Weiterverwendung weggeworfener Gebrauchsgüter. Dabei sei es von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz durch die Bürger, dass eine qualitative Prüfung stattfindet. Denn nur gefragte Dinge würden den Weg aus der Wegwerfgesellschaft finden.

Leuer

### **Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Verkehrssicherheit vor Kitas und Seniorenzentren**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 29.10.2020
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b> Bauausschuss (zur Kenntnis)	<b>Sitzungstermin</b> 03.11.2020	<b>Status</b> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung beschloss der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18.02.2020 den finanzunwirksamen Haushaltsantrag auf Überprüfung der Verkehrssicherheit vor Kitas und Seniorenzentren (FU 077). Für die Umsetzung dieses Antrags wurde die Verwaltung gebeten, die Beschilderung an bestehenden Kitas und Seniorenzentren zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu unterbreiten, in dem die Verkehrsteilnehmer z. B. durch Piktogramme zu einer vorsichtigeren Fahrweise angehalten werden.

Die Verwaltung beabsichtigt nicht nur die o. a. sensiblen Einrichtungen zu überprüfen, sondern in diesem Zuge auch die Verkehrssicherheit vor Schulen zu betrachten.

Im Hinblick auf die Komplexität des Antrags ist geplant, regelmäßig die vor diesen Einrichtungen bestehende Höchstgeschwindigkeit streckenbezogen auf 30 km/h zu beschränken, soweit dies rechtlich zulässig und nicht bereits angeordnet ist, und für beide Fahrtrichtungen ein Piktogramm „30“ auf die Fahrbahn aufzubringen. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO). Hiernach kommt innerhalb geschlossener Ortschaften eine streckenbezogene Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h auch auf klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen und Seniorenzentren u. a. sensiblen Bereichen in Betracht, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge sowie ggf. auf die Öffnungszeiten (inklusive Nach- und Nebennutzungen) zu begrenzen.

Durch diese Vereinheitlichung soll die Akzeptanz der Maßnahme und im weiteren zeitlichen Verlauf auch das Bewusstsein für diese sensiblen Einrichtungen gefördert werden.

Dazu wurden die genannten Einrichtungen identifiziert, lokalisiert und insgesamt 277 in Frage kommende Standorte ermittelt. Diese Standorte gilt es nun hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen auf deren Zulässigkeit zur Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung zu überprüfen. Im Rahmen von Beschwerden/Anregungen in der näheren Umgebung dieser Einrichtungen wurden erste Standorte überprüft und abschließend bearbeitet (ca. 30). Eine Bearbeitung von ca. 10 - 15 Standorten pro Monat erscheint realistisch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Prüfung voraussichtlich 2022 abgeschlossen werden kann.

Der Bauausschuss wird abschließend informiert; ebenso die Stadtbezirksräte über die erfolgten Maßnahmen in ihrem Bezirk.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der  
Stadt**

**20-14506**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:  
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.10.2020

Beratungsfolge:	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020 Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020 Ö

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, jetzt mit der Umsetzung von Punkt 2 des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019 zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern (Vorlage 19-12423) zu beginnen: Eines der sechs in der Stellungnahme der Verwaltung 20-13664-01 aufgeführten Dächer, bei denen eine PV-Nutzung trotz 2013 festgestellter Eignung noch immer nicht in Planung ist, wird zeitnah für ein Pilotprojekt zum Miet-Modell (auch Rückpacht-Modell genannt) zur Verfügung gestellt. Ziel soll eine Umsetzung im Jahr 2021 sein. Dazu nimmt die Verwaltung möglichst bald Gespräche mit potenziell geeigneten Partnern auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Prüfung der Gründung einer eigenen Gesellschaft zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern voranzutreiben und die Ergebnisse den politischen Gremien zeitnah vorzustellen.

### **Sachverhalt:**

Zu 1:

Um ihre Klimaschutzziele zu erreichen, muss die Stadt Braunschweig den Photovoltaik-Ausbau in kürzester Zeit um ein Vielfaches steigern. Die Stadt selbst sollte mit gutem Beispiel vorangehen und alle geeigneten städtischen Dächer mit PV-Anlagen versehen.

Deshalb hatte der Rat am 17.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 19-12423):

1. *Die Verwaltung prüft die Möglichkeit, eine eigene Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern zu gründen. Dabei sollen verschiedene Varianten, u. a. auch die Form der Genossenschaft, an der sich auch Vereine und Verbände aus der Region beteiligen können, geprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.*
2. *Lässt sich keine der unter Punkt 1 geprüften Varianten auf absehbare Zeit umsetzen, wird ein Miet-Modell gemäß Mitteilung der Verwaltung 13588/14 (Absatz 4) verfolgt.*

3. Die Verwaltung wird ferner gebeten, im I. Quartal 2020 eine Zeitplanung vorzulegen für die Installation von Photovoltaikanlagen auch auf den in der Mitteilung 13359/13 genannten potenziell geeigneten städtischen Dachflächen, die bislang noch nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind.

(Es folgen drei weitere Punkte.)

Aus der Antwort der Verwaltung vom 01.07.2020 (Vorlage 20-13664-01) auf eine Anfrage der Linksfraktion geht hervor, dass sich die Prüfung der Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft coronabedingt verzögert und noch andauert.

Von den in der Vorlage 13359/13 genannten Gebäuden stehen gegenwärtig noch acht für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung, für sechs davon (Erweiterungsbau der GS Bebelhof, Kita Fremersdorfer Str., Kita Roseliesstr., GS Klint und Sporthalle, Jugendzentrum Wenden, Sporthalle Lessinggymnasium) sind auf die Ausschreibung im Frühjahr keine Angebote eingegangen. Das war vorauszusehen, weil Betreibermodelle, bei denen sich Betreiber und Nutzer einer Immobilie unterscheiden und daher der gesamte Strom ins das Netz eingespeist wird, derzeit kaum wirtschaftlich sind.

Das Miet- oder Rückpacht-Modell wird von der Verwaltung in der Mitteilung 20-13664-01 wie folgt beschrieben:

*Beim sog. Rückpacht-Modell errichtet ein/e externe/r Partner/in PV-Anlagen auf städtischen Dächern und verpachtet diese an die Stadt gegen eine zu bestimmende Summe zurück. Betreiberin und Nutzerin sind dabei dann identisch, d. h., eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 % auf den eigenverbrauchten Strom fällt an. Nutzt die Stadt den so erzeugten Strom selbst, vermeidet sie den teureren Netzbezug. Auf dieser Basis können für alle Beteiligten wirtschaftliche Rahmenbedingungen entstehen.*

Die AG „Energiewende 38“ hatte der Verwaltung das Miet-Modell bereits 2014 vorgestellt (s. Vorlage 13588/14) und ist auch heute noch sehr an einer Umsetzung interessiert. Bereits 2014 hatte der Verein eine PV-Anlage für das Dach des Erweiterungsbau der Grundschule Bebelhof projektiert und, weil sich ein Volleinspeisemodell nicht wirtschaftlich betreiben ließ, dafür ein Miet-Modell vorgeschlagen.

Zu 2:

Lt. Ratsbeschluss vom 17.12.2019 (Vorlage 19-12423) sollten die Ergebnisse dieser Prüfung dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden.

**Anlagen:** keine

**Betreff:**

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:  
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 30.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen/Fraktion Die Linke/Fraktion BIBS nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie in der Mitteilung Ds 19-12423-01 vom 03.07.2020 bereits beschrieben, stellt das sog. Rückpachtmodell eine von drei Säulen zur Realisierung von PV-Anlagen auf städtischen Dächern dar, die von der Verwaltung zurzeit forciert werden. Hierzu wird die Prüfung der Gründung einer PV-Gesellschaft aktiv vorangetrieben. Kernpunkt in dem Modell ist die Nutzung des Stroms durch die Stadt selbst. Andernfalls ergeben sich aufgrund der EEG-Umlage keine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Folgender Sachstand ist zurzeit gegeben:

Anhand eines Pilotprojektes wird die Möglichkeit der Gesellschaftsform (auch unter steuerlichen Gesichtspunkten), Vertragsgestaltung und baulicher Realisierung getestet. Die Erkenntnisse aus diesem Test sind die Grundlage für die systematische Ausrollung im Stadtgebiet von Braunschweig.

Folgende Schritte wurden in Bezug auf den Test unternommen bzw. befinden sich kurz vor Umsetzung:

- Identifikation Auswahl eines Teststandortes für eine Umsetzung;  
Ergebnis: Erweiterungsbau Mensa der GS Bebelhof, die Verwaltung folgt damit dem Vorschlag der AG „Energiewende 38“.
- Betrachtung und Informationsgewinnung über PV-Gesellschaften in anderen Gemeinden (hier: Münster, Nürnberg, Goslar „Bürgerenergie Harz eG“)
- Vorbereitung einer gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Betrachtung mit einem Steuerberatungsbüro.
- Sichtung und Auswertung von Musterverträgen bereits bestehender Gesellschaften/Genossenschaften.
- Terminierung eines Treffens mit BS Energy (teilstädtischer Betrieb als Energieversorger ist notwendig im Modell Genossenschaft)
- Identifikation weiterer Dachflächen und Möglichkeiten der Umsetzung.

- Alternativ wird weiter auch die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen durch die Stadt untersucht und ebenfalls im Termin zur gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Fragestellung mit beleuchtet.
- Meilensteine:
  - November 2020 „Vorschlag geeigneter Musterverträge“, nachgelagert Abstimmung mit Steuerberater, Terminfindung in Abstimmung;
  - November 2020 „Mittelanmeldung im Haushalt für Test GS Bebelhof“
  - Dezember 2020 - Februar 2021 „Abschluss Erstellung Musterverträge“,
  - 1. Halbjahr 2021 „Ausschreibung und Vergabe“ nach Inkrafttreten des Haushalts 2021

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****20-14488**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.10.2020

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Schulausschuss (Vorberatung)	13.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium ein Konzept für eine angemessene räumliche Lösung mit folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbau mit AUR vorzusehen. Zusätzliche Sporthallenkapazitäten sind durch den Neubau einer Sporthalle auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. herzustellen.
- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz für die sanierungsbedürftige Sporthalle ist die Mitnutzung der gemeinsam mit dem Wilhelm-Gymnasium genutzten neu entstehenden Sporthallenkapazitäten auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. vorzusehen. Die durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle entstehenden räumlichen Kapazitäten werden für die Errichtung zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsräume genutzt.  
Die Fertigstellung der zu errichtenden zusätzlichen Räume und Hallenkapazitäten soll spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2026/27 erfolgen.

**Sachverhalt:**

Der Schulausschuss wurde in seiner Sitzung am 03. Juli 2020 über den Sachstand zur „Erarbeitung der Raumprogramme für Investitionsvorhaben an Schulen“ (DS.-Nr. [20-13740](#)) informiert. Besonders der Sachstand zur Analyse der räumlichen Auswirkungen zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9) und die Verwaltungsvorschläge für den Ausgleich der fehlenden Raum- und Sporthallenkapazitäten an den Gymnasien sind dabei bisher allgemein anerkannt nicht zufriedenstellend gelöst.

Da dieser Mitteilung eine detaillierte Auflistung an fehlenden Raumkapazitäten nicht beigelegt war, sind die fehlenden Raumkapazitäten für die einzelnen Schulen nach den uns vorliegenden Informationen errechnet. Aufgrund unterschiedlicher Kontakte in die betreffenden Schulen und vorhandener Erfahrungswerte von anderen Projekten sind diese Berechnungen als zuverlässig anzusehen.

Um den zukünftigen Aufgaben aus der Umsetzung des G9 und durch die weiterhin bestehenden Schülerzuwächse an den Gymnasien gerecht zu werden, fehlen an der Gaußschule etwa 13 allgemeine Unterrichtsräume (AUR) sowie 7 Differenzierungsräume.

Am Wilhelmgymnasium belaufen sich diese Defizite auf rund 7 AUR, 8 Differenzierungsräume sowie Lagerräume.

Neben den genannten Unterrichtsräumen bedarf es bei einer steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern zusätzlich auch eines weiteren Ausbaus, der für einen reibungslosen Schulalltag notwendigen Infrastruktur, wie z.B. den Kapazitäten für den Ganztagsbetrieb, Fachräumen mit Sammlungen und Vorbereitungsräume, Aufenthaltsbereiche, technische Ausstattung im Rahmen der Digitalisierung etc., die es mit zu berücksichtigen gilt.

Darüber hinaus fehlen an beiden Schulen ausreichende Sporthallenkapazitäten in Standortnähe.

An der Gaußschule steht momentan eine sanierungsbedürftige Einfach-Sporthalle zur Verfügung, mit Sportstundenkapazitäten am Vor- und Nachmittag von ca. 50 Unterrichtswochenstunden vor Ort. Benötigt werden lt. Schulcurriculum ca. 85 Sportstunden pro Woche, ohne Arbeitsgemeinschaften, die den Bedarf noch erhöhen würden. Neben der vorh. Einfach-Sporthalle werden dazu die Halle der Grundschule Klint, die TH Ilmenaustraße/Weststadt, die Bezirkssportanlage Rüningen, Beachvolleyballfelder am Bienroder Weg sowie diverse Schwimmhallen genutzt. Das Schulangebot einer zusätzlichen dritte Sportstunde im Jahrgang 5 zur Bewegungsförderung bei Kindern, muss mangels Sporthallenkapazitäten entfallen. Eine Ertüchtigung der vorhanden Sporthalle oder ein Neubau einer Einfach-Sporthalle an derselben Stelle ist demnach nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Der Raum könnte nach einem Abriss der Sporthalle für den Bau von zusätzlichen AUR und Funktionsräumen besser ausgenutzt werden und zu einer merklichen Verbesserung an der Schule führen.

Seit dem Landtagsbeschluss im Jahr 2014 zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren sind die zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfe an den Gymnasien bekannt. Neben dem zusätzlichen Jahrgang führt auch der lange und nachweislich anhaltende Anstieg der Schülerzahlen an den Gymnasien zu weiteren Zusatzbedarfen an Raum- und auch an Sporthallenkapazitäten.

Nunmehr sechs Jahre nach der Entscheidung zur Rückkehr zum G9 hat die Verwaltung mit Vorlage des Standardraumprogrammes mit der Analyse von Raumbeständen und -bedarfen für jedes Gymnasium begonnen. Dies ist weniger als ein halbes Jahr vor Beginn des ersten Schuljahres mit einem zusätzlichen Jahrgang. Für einige Gymnasien sind bisher nur erste Konzepte angedacht bzw. fanden erste Gespräche mit den Schulleitungen statt.

Dabei zeichnet sich die Stadt Braunschweig durch seine traditionsreichen Gymnasien mit ihren weit über die Grenzen Braunschweigs bekannten und anerkannten hervorragenden Leistungen aus. Gerade die altehrwürdigen Gymnasien mit ihrem Standort in der Innenstadt sind dabei Herausforderung, aber auch Verpflichtung bei der Schulstandortentwicklung. Bisher ist festzustellen, dass die von der Verwaltung benannten Maßnahmen zur Verbesserung der Raumkapazitäten diesen Verpflichtungen nur unzureichend nachkommen.

Für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium kann die von der Verwaltung kurzfristig für das Schuljahr 2020/21 vorgeschlagene gemeinsame Außenstelle in den frei zu ziehenden Räumlichkeiten der Technik Akademie Braunschweig (TAB) höchstens als eine Interimslösung anzusehen sein. Akzeptabel ist dies lediglich für einen absehbaren und eng begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren bis zur Fertigstellung von geeigneten Räumlichkeiten an den jeweiligen Schulstandorten. Zumal sich das Schuldezernat bei bisherigen Diskussionen über die Bereitstellung geeigneter räumlicher Ausstattungen bei diversen Schulformen stets kritisch zu der Einrichtung von Außenstellen bzw. 2-Standort-Lösungen als langfristigen Ansatz ausgesprochen hat.

Bei den Gymnasien hingegen wird schon seit Jahren davon abgewichen. Es ist aber insbesondere für das Wilhelm-Gymnasium sowohl aus pädagogischer als auch organisatorischer Sicht nicht hinnehmbar, dass zu der bestehenden Außenstelle eine weitere Außenstelle dauerhaft hinzukommen soll, demnach die Schule an drei Standorten verteilt wäre.

Als langfristige Lösung ist diese Maßnahme ungeeignet und daher abzulehnen.

Für die Gaußschule wie für das Wilhelm-Gymnasium gilt, dass der Verwaltungsvorschlag weder die über die Jahre an den Schulstandorten hervorragend geleistete Arbeit berücksichtigt, noch die zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepte und Leitbilder beachtet werden. Schülerinnen, Schülern und Lehrkräfte haben zudem einen Anspruch auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie ungestörte Pausenzeiten. Der geplante Standort Kastanienallee verfügt weder über die notwendigen Fachräume, noch über Aufenthaltsräume oder Infrastruktur für den gymnasialen Ganztagsbetrieb. Eine Herrichtung dieser notwendigen Ganztagsinfrastruktur in der Kastanienallee und das Freizeiten durch Schaffung neuer Räumlichkeiten für die TAB wäre ein nicht zu rechtfertigendes kostenintensives Unterfangen. Es bliebe auch dann aber weiterhin eine pädagogisch und organisatorisch fragwürdige und unzureichende Lösung.

Wie wichtig optimale Lernbedingungen für den Lernerfolg sind und welchen Stellenwert dies bei anderen Schulformen eingeräumt wird, zeigen die Diskussionen der letzten Monate bei der Ausgestaltung der Schulneubauprojekte in der Stadt. Dieser Maßstab für optimale Lernräume muss für alle Schulformen gelten, so auch für die zusätzlich benötigten Raumkapazitäten an den Gymnasien.

**Anlagen:**

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****20-14508**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"***Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die im Haushalt 2020 ursprünglich für eine Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden für eine Konzeptstudie für eine vertikale Nachverdichtung verwendet.

Die Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen.

**Sachverhalt:**

Mit dem Haushalt 2020 wurde auch ein finanzwirksamer Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung einer "Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen für Wohnbebauung für bezahlbaren Wohnraum" (vgl. FWE 155) beschlossen. Ziel dieses Antrag ist es, eine weitere Variante auszutesten, um den weiteren Anstieg der Mietpreise abzubremsen oder sogar zu stoppen. Denn für die CDU-Fraktion ist nicht der Ausnutzungsgrad einer öffentlichen Förderung der Erfolgsindikator, sondern im besten Falle sinkende Mieten in unserer Stadt. Und obwohl in den vergangenen Jahren schon zahlreiche Maßnahmen ausprobiert und angewendet wurden, hat sich ein wirklicher Erfolg nicht eingestellt.

Daher muss auch über - im ersten Augenblick - unkonventionelle Ideen nachgedacht werden. Eine Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen sollte eine solche sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden jedoch nicht benötigt, da die städtische Nibelungen Wohnbau GmbH (NiWo) schon von sich aus eine solche Studie erstellt und ein Neubauvorhaben im Baugebiet Stockheim-Süd als ideal für deren Umsetzung erkannt hat.

Über die (Zwischen-) Ergebnisse hat Herr Geschäftsführer Voß den Bau- und auch den Planungs- und Umweltausschuss Mitte September informiert.

Um die Mittel nun doch ihrer ursprünglich angedachten Verwendung für eine weitere kreative Variante gegen den weiteren Anstieg der Mieten zuzuführen, soll eine Konzeptstudie für vertikale Nachverdichtung, also das Aufstocken von weiteren Geschossen auf Bestandsgebäuden, erstellt werden. Hierzu gab es bereits einen interessanten Vortrag bei der Mitgliederversammlung des BDB zu Beginn dieses Jahres und im Nachgang einen vielbeachteten kurzen Abriss durch Andreas Kyrath, den Bezirksvorsitzenden des BDB in dessen Mitgliedermagazin.

Auch diese Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen. Möglicherweise ergibt sich daraus erneut ein Projekt für die NiWo, auch eine Zusammenarbeit mit den anderen großen Wohnungsbaugesellschaften ist denkbar.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	02.11.2020
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Stadtverwaltung verfolgt das vom Rat beschlossene kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum und hat in dem Zusammenhang eine zentrale Stelle für Wohnraumhilfe eingerichtet, die sich um den Ankauf von Besetzungsrechten kümmert. Weiterhin wird durch den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und durch die verstärkte Schaffung von Sozialwohnraum durch Neubau (Quote) in Braunschweig der Anteil an bezahlbarem Wohnraum erhöht. Damit gibt es bereits heute einen vielfältigen Mix an Instrumenten, um dem weiteren Anstieg der Mietpreise entgegenzuwirken.

Die Verwaltung bereitet zudem im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ein Dichtekonzept vor. Zielrichtung ist, verantwortungsvoll für jeden Siedlungstyp die Dichten angemessen zu erhöhen, um dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung besser zu entsprechen. Dieses Dichtekonzept wird auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zum Maßstab gemacht und soll langfristig neben der Lenkungswirkung für neue Vorhaben auch Impulse für die Nachverdichtung von Bestandsgebieten geben.

Zum Antrag 20-14508 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Aufstockung von Bestandsgebäuden mit weiteren Geschossen ist im Grundsatz zu begrüßen, da hiermit kein neuer Baugrund in Anspruch genommen werden muss und oft auch eine gestalterische Aufwertung damit einhergeht. In der Praxis sind mehrere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: So erlauben nur wenige Bebauungspläne eine weitere Aufstockung. In Bereichen ohne Bebauungsplan muss sich die neue Bebauung an die Umgebung - auch hinsichtlich der Bauhöhe - anpassen. Es ist im Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass die Erschließung gesichert ist. In der Praxis stellt sich oft die Frage, wo die zusätzlich notwendigen Stellplätze untergebracht werden können. Einige Bauten verfügen nicht über die statischen Voraussetzungen zur Aufstockung.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit ein Baulandkataster zur Baulandmobilisierung für die Innenstadt erstellt. Es hat sich gezeigt, dass Mindernutzung oft individuelle Gründe hat. Andererseits zeigt sich auch, dass bei der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnungen an vielen Stellen der Stadt der Markt dafür sorgt, dass Baulücken geschlossen werden, alte Wohnhäuser abgerissen und durch dichtere Bebauung ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund steht zu erwarten, dass eine Konzeptstudie zur vertikalen Nachverdichtung nur sehr begrenzt quantitative Effekte bei der Mobilisierung von bezahlbarem Wohnraum erzielen würde. Unklar ist auch, wie erreicht werden könnte, dass bezahlbarer Wohnraum entsteht, da mögliche Baukostenersparnisse bei privaten Bauprojekten in aller Regel nicht an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Zudem stehen angesichts der Vielzahl an Bebauungsplanverfahren zur Schaffung ganz neuer, verdichteter Quartiere keine Ressourcen für die ebenso aufwendige Überplanung von Bestandsquartieren zur Verfügung.

Die Konzentration der städtischen Ressourcen auf die bestehenden Instrumente sowie die Ausweisung neuer Wohngebiete nach dem Dichtekonzept wirkt aus Sicht der Verwaltung zielgenauer dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von  
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 21.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage  
Straßenverzeichnis**

**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

## Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

## Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- neu gewidmete oder eingezogene Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen oder Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert. Sollte durch die Änderung der Reinigungsklasse auch eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen, sind die aktuell geltenden Gebühren angegeben.

Leuer

## **Anlage/n:**

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken



**Vierte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 17. November 2020**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 11. Dezember 2018, S. 73) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		Reini-gungs-klasse	Reini-gung übertra-gen auf Anlieger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
<b>Bisher</b>	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Aschenkamp		IV		
<b>Neu</b>	Aschenkamp	Ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		
<b>Neu</b>	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV	Ü	(V)
<b>Neu</b>	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV	Ü	(V)
<b>Bisher</b>	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
<b>Neu</b>	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV		
<b>Bisher</b>	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV	Ü	
<b>Neu</b>	wird entfernt				
<b>Neu</b>	Burgstelle		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Deiweg		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Elise-Averdieck-Platz		III		
<b>Neu</b>	Gerhard-Borchers-Straße		IV		
<b>Bisher</b>	Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
<b>Bisher</b>	Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Geysstraße		IV		
<b>Neu</b>	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Innstraße		IV		
<b>Neu</b>	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Möhnestraße		IV		
<b>Neu</b>	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	Von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
<b>Neu</b>	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV		

<b>Neu</b>	Wischenholz		IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Zum Ackerberg		IV		
<b>Neu</b>	Zum Ackerberg	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV		
<b>Neu</b>	Zum Ackerberg	Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV	Ü	

**Artikel II**

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister  
 I.V.

Leuer  
 Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister  
 I.V.

Leuer  
 Stadtbaurat

**Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:****Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Neu</b>	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV Ü	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Nebenstraße mit geringem Verkehr.	Keine
<b>Neu</b>	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde nach Neubau nun gewidmet. Verbindungs weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
<b>Neu</b>	Gehrhard-Borchers-Straße		IV	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

**Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:**

<b>Neu</b>	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)
------------	-----------------------	--	-----	---	---

**Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV Ü		
<b>Neu</b>	wird entfernt			Der Abschnitt ist nicht gewidmet und gehört nicht der Stadt Braunschweig.	Keine
<b>Bisher</b>	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
<b>Neu</b>	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV	Auf Grund der o. g. Änderung wird eine neue Bezeichnung des Abschnitts notwendig. Der o. g. Sachverhalt gilt grundsätzlich für den Bereich östlich der Schwartzkopffstraße.	Die Anlieger ab Schwartzkopffstraße brauchen keine Gebühren mehr zu zahlen.
<b>Neu</b>	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)

**Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Neu</b>	Deiweg		IV Ü	Die Straße wurde gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

**Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
<b>Neu</b>	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde zur Einmündung der Straße „Am Großen Schafkamp“ verlegt.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Bisher</b>	Zum Ackerberg		IV		
<b>Neu</b>	Zum Ackerberg	ohne Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV		Keine
<b>Neu</b>	Zum Ackerberg	Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

**Stadtbezirksrat 221 Weststadt:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Innstraße		IV		
<b>Neu</b>	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		Keine
<b>Neu</b>	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü	Diese Wege sind gewidmet, aber waren bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.	Keine
<b>Bisher</b>	Möhnestraße		IV		
<b>Neu</b>	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		Keine
<b>Neu</b>	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

**Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde neu gebaut und gewidmet. Verbindungs weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
<b>Neu</b>	Burgstelle		IV Ü		Keine
<b>Neu</b>	Wischenholz		IV Ü		Keine
<b>Bisher</b>	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV Ü	Der Parkplatz wird der Reinigungsklasse der umliegenden Straßen angepasst.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

**Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Aschenkamp		IV		
<b>Neu</b>	Aschenkamp	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		Keine
<b>Neu</b>	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

**Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV Ü		
<b>Neu</b>	wird entfernt			Die Stichwege sind nicht gewidmet.	Keine
<b>Bisher</b>	Am Schwarzen Berge	ohne Stichwege nach Westen	III		
<b>Neu</b>	Am Schwarzen Berge		III	Anpassung erfolgt auf Grund der vorstehenden Änderung.	Keine
<b>Bisher</b>	Geysostraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
<b>Bisher</b>	Geysostraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV Ü		
<b>Neu</b>	Geysostraße		IV	Auf Grund des Baumbestandes und des zunehmenden Radverkehrs zum Ringgleis, wird der Teil mit Ü-Vermerk nicht mehr komplett durch die Anlieger gereinigt. Zudem haben die Anlieger die Änderung vorgeschlagen.	Es sind nun im gesamten Bereich die Gebühren für die RK IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

**Betreff:****Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße Hagenmarkt**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 21.10.2020
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	27.10.2020	Ö
Bauausschuss (Entscheidung)	03.11.2020	Ö

**Beschluss:**

„Die Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Hagenmarkt“ ist - vorbehaltlich des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses zu Drucksache 20-14454 - entsprechend der Anlage 2 zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Einziehung von Straßen um einen Beschluss, für den der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen zu verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen.

Im Rahmen der Umgestaltung des Hagenmarktes ist geplant, die Flächen um den Brunnen neu zu gestalten und die seit dem vorherigen Umbau des Hagenmarktes nicht mehr vorhandenen Verkehrsflächen einzuziehen. Dafür soll künftig das Brunnenumfeld nicht mehr als Verkehrsfläche deklariert werden und von der in diesem Teilbereich entsprechenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan IN 28, gültig seit dem 1. Oktober 1952, abgewichen werden. Eine Abweichung kann ohne eine Änderung des geltenden Bebauungsplans erfolgen, da in diesem die Ausgestaltung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche im Einzelnen nicht geregelt ist. Die festgesetzte städtebauliche Ordnung wird durch die Herausnahme nicht beeinträchtigt, da die Verkehrsfunktion anderenorts vollständig erfüllt werden.

Die Absicht der Einziehung einer Teilfläche muss nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung drei Monate vor der endgültigen Einziehung veröffentlicht werden. Wenn keine Beschwerden vorgebracht werden, wird die Einziehung anschließend in Form einer Verfügung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet oder für den Benutzerkreis eingezogen wird, erneut veröffentlicht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: Stadtkartenausschnitt

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung



## Öffentliche Bekanntmachung

### Einziehung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 des Nds. Straßengesetzes

Nach § 8 Abs. 1 S. 1. des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 – in der zurzeit gültigen Fassung – beabsichtigt die Stadt Braunschweig einen Teil der gewidmeten Gemeindestraße „Hagenmarkt“ mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr dauerhaft einzuziehen, da die Teilfläche keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Gegen die Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe dieser Absichtserklärung Einwendungen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



---

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Betreff:*

**Beschaffung von Produkten, die aus Abfällen hergestellt wurden**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

21.10.2020

*Beratungsfolge:*

Bauausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

03.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Für die Herstellung von Produkten aus Abfällen müssen in der Regel weniger Ressourcen (Rohstoffe, Wasser Energie...) eingesetzt werden als bei einer Herstellung des gleichen Produktes aus Rohmaterialien. Die Verwendung von Produkten aus Abfällen trägt so auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei.

Beim Kauf von Produkten kann unter anderen das Umweltzeichen der „Blaue Engel“ Orientierung geben. Es wird auf Antrag vergeben, garantiert hohe Standards zum Schutz unserer Umwelt und Gesundheit und weist insbesondere auch aus Recyclingkunststoffen hergestellte Produkte aus, z. B. Büromaterialien.

Im Mittelpunkt der Beurteilung steht die Frage, wie die Produkte Klima, Böden, Wasser, Luft und Ressourcen belasten. Die Waren sollen der Umwelt weniger schaden als vergleichbare Produkte, indem etwa bei der Herstellung Rohstoffe sparsam eingesetzt wurden und möglichst nachhaltig produziert wurde. Außerdem sollen die Gegenstände - je nach Warenguppe - langlebig sein, wenig Lärm und Abgase verursachen und sich gut recyceln lassen.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche aus Abfällen hergestellten Produkte bzw. Produkte mit dem sog. „Blauen Engel“ oder ähnlichen Umweltpredikaten werden von der Stadt regelmäßig eingesetzt?
2. Welche Vorgaben der Stadt Braunschweig gibt es, um die Beschaffung von Produkten, die aus Abfällen hergestellt wurden (Blauer Engel für Büromaterial u. a.), zu forcieren?
3. Welche Vorgaben der Stadt Braunschweig gibt es, für den Tiefbaubereich vorrangig Recyclingbaustoffe einzusetzen?

Gez. Detlef Kühn

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**20-14428**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Konzept zur Überwachung des ruhenden Verkehrs**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

12.10.2020

*Beratungsfolge:*

Bauausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

03.11.2020

Ö

### Sachverhalt:

Während das Thema "Ruhender Verkehr" lange in der erster Linie aus Sicht des Motorisierten Individualverkehrs diskutiert wurde, es also darum ging, insbesondere für die PKW ausreichend Parkplätze in den Wohngebieten und der Innenstadt zur Verfügung zu stellen, nehmen zumindest wir als Grüne Ratsfraktion eine Verschiebung der Schwerpunktsetzung wahr. So spielt insbesondere das Thema Flächengerechtigkeit, also die Flächenaufteilung insbesondere zwischen Motorisiertem Individualverkehr, Rad- und Fußverkehr eine immer größere Rolle. Besonders im Umfeld von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden falsch parkende PKW darüber hinaus immer häufiger als Sicherheitsrisiko wahrgenommen. Zumindest uns erreichen immer mehr Beschwerden von Bürger\*innen zu falsch geparkten Autos und - damit einhergehend - einer nur ungenügenden Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Auf der anderen Seite beobachten wir eine weiter steigende Zahl der in Braunschweig zugelassenen Kraftfahrzeuge, die im Jahr 2018 einen Höchststand von 66,5 Kfz je 100 Einwohner\*innen erreicht hat, was den Parkdruck insbesondere in dicht besiedelten Gebieten weiter erhöht.

Grundlage für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist nach wie vor eine aus dem Jahr 1994 stammende Verfügung, in der auf gerade einmal einer halben DIN A4-Seite einige Grundzüge der Verkehrsüberwachung dargelegt werden (vgl. dazu auch DS 17-05782). Auch wenn in den letzten Jahren z.B. dadurch nachgebessert wurde, dass die Anzahl der Politessen erhöht und die Überwachung intensiviert wurde, so ist dieses Konzept aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß und wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet die Verwaltung die Effektivität (den "Denkzettel-Effekt") des derzeit praktizierten Systems?
2. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass eine Neukonzeption der Überwachung des ruhenden Verkehrs erforderlich ist bzw. wird bereits an einer solchen Neukonzeption gearbeitet?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Effizienz der Überwachung mit dem Einsatz moderner Technologien zu steigern?

**Anlagen:** keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14507****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
**Verantwortung der Stadt für Informationen über Baustellen und Verkehrsbehinderungen**
*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

21.10.2020

*Beratungsfolge:*

Bauausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

03.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Derzeit gibt es im gesamten Stadtgebiet diverse Baustellen und dadurch erhebliche Verkehrsbehinderungen. Besonders unbefriedigend ist die Situation in letzter Zeit beispielsweise an den Autobahnauf- und ausfahrten am Flughafen, die beide gesperrt sind/waren. Da die Autobahn A2 mitten durch einen Stadtbezirk führt (Wabe-Schunter-Beberbach), sollte sich die Stadt auch in der Verantwortung für eine optimale Information ihrer BürgerInnen sehen. Dieses schließt ggf. eine Kommunikation mit Landes- und Bundesbehörden ein.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

Meint die Stadt, dass sie ihre Informationsmöglichkeiten über Verkehrsbehinderungen (insbesondere Straßensperrungen und -verengungen) im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft hat oder sieht sie Verbesserungsmöglichkeiten

a) über klare Beschilderungen vor Ort?

und

b) durch präzise Angaben auf der Homepage der Stadt?

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**20-14465**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Fußgängerüberweg an der Forststraße in Höhe Bastholzsiedlung**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

16.10.2020

*Beratungsfolge:*

Bauausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

03.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Vor einigen Wochen wurde der Fußgängerüberweg (FGÜ, "Zebrastreifen") an der Forststraße in Höhe der Bastholzsiedlung auf Anordnung der Verwaltung entfernt. Auch wenn diese Maßnahme im Vorfeld angekündigt wurde (DS 17-04740-01), sorgt sie vor Ort für Unmut. Zwar ist dieser FGÜ nicht Bestandteil eines offiziell empfohlenen Schulwegs, wird aber dennoch von vielen Schüler\*innen der Grundschule als Abkürzung genutzt. Darüber hinaus nutzen vielen Menschen aus der Bastholzsiedlung diesen Weg, um die Bushaltestellen in Kralenriede zu erreichen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat der Stadtbezirksrat 332 beschlossen, diesen Übergang durch eine Lichtsignalanlage aufzuwerten. Das Entfernen des FGÜ wird demgegenüber als eine deutliche Verschlechterung der Situation für die hier querenden Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen wahrgenommen.

In der Drucksache DS 17-04740-01 begründet die Verwaltung ausführlich, warum aus ihrer Sicht das Entfernen des FGÜ geboten war. Wir möchten dennoch einige Argumente des Bezirksrat aufnehmen und bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War das Entfernen des FGÜ aufgrund der nur geringen Anzahl an querenden Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen zwingend erforderlich oder gibt es Argumente, die einen Verbleib des FGÜ möglich gemacht hätten (z.B. Bestandsschutz)?
2. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sieht neben Bereichen, in denen ein FGÜ empfohlen wird oder möglich ist, auch die Möglichkeit vor, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Bereiche einen FGÜ anzulegen. Wie ließe sich an dieser Stelle ein solcher Ausnahmefall begründen?
3. Plant die Verwaltung, in der nächsten Zeit Maßnahmen einzuleiten, die das Queren für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen sicherer zu machen?

**Anlagen:** keine